

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einseitige Zeile oder deren Raum 30 Bfg.,
Reklamezeile 90 Bfg.

Angebefestungen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Em: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Em.
Verantw. f. d. Schriftl. Richard Hein.

Nr. 215

Diez, Samstag den 18. Oktober 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

République Française.
Administration des Territoires
Allemands Occupés.
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

An die Herren Kaufleute und Industriellen

Die Herren Großkaufleute und Industriellen können im Informationsaal der Kreis militärverwaltung zu Diez, Bahnhofstraße 7, Liste der Erzeugnisse rheinischer Herkunft einsehen, die in Frankreich eingeführt werden können, ohne daß eine Einfuhrgenehmigung nötig ist. Auch werden dort dienliche Auskünfte erteilt, um die Einfuhrgenehmigung für Erzeugnisse zu erlangen, die nicht auf dieser Liste stehen.

Diez, den 14. Oktober 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).
Nr. 2655.

Bekanntmachung.

Einfuhr, Vertrieb und Verkauf der Augsburger Zeitung und des Fränkischen Kurier sind vom 11. bis 20. Oktober einschl. unterjagt.

Diez, den 16. Oktober 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Nr. 4658/2.

Den 11. Oktober 1919.

Bekanntmachung

Um in Beleuchtung und Heizung größere Ersparnis zu erzielen, und auf Erjachen verschiedener Landräte hin wird die Polizeistunde für Cafés, Restaurants und Schankwirt-

schaften für den gesamten besetzten Teil des Reg.-Bez. Wiesbaden auf 22 Uhr festgesetzt.

Diese Maßnahme tritt am 15. Oktober in Kraft.

Der Oberadministator des Reg.-Bez. Wiesbaden
Pineau, Oberstleutnant.

Bekanntmachung.

Nachdem das Hessische Landesernährungsamt die für das besetzte Hessische Gebiet festgesetzten Höchstpreise für Obst wieder aufgehoben hat, werden hiermit die durch meine Bekanntmachungen vom 27. August und 18. September d. Js. festgesetzten Obsthöchstpreise mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. ab sämtlich wieder aufgehoben.

Wiesbaden, den 30. September 1919.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnung.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelverjorgung vom 18. 7. 1918 — Reichsgesetzblatt Seite 738 — der Verordnung des Reichsernährungsministers vom 4. 9. 1919 und der Bestimmungen der Reichskartoffelstelle vom 4. September 1919 wird in Ergänzung der Verordnung des Kreis Ausschusses vom 22. September 1919 — Kreisblatt 202 — für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Die im Unterlahnkreis gewachsenen Kartoffeln werden hiermit zu Gunsten des Kreises beschlagnahmt.

§ 2.

Das Verbrennen von Kartoffeln in den Branntweimbrennereien sowie das Verjüttern von Kartoffeln ist verboten. Nur diejenigen Kartoffeln dürfen verjüttert werden, die die Mindestgröße von 2 1/2 Ztm. nicht erreichen und die für den menschlichen Genuß unbrauchbar sind.

§ 3.

Der Verkauf und die Ablieferung von Kartoffeln ist mit Wirkung vom 22. Oktober 1919 ab verboten.

Die Erzeuger von Kartoffeln sind verpflichtet, diejenigen Kartoffelmengen, die sie zur Ernährung ihrer Familienangehörigen (5 Zentner pro Kopf) und die sie zur Ausfaat für das kommende Jahr (10 Zentner pro Morgen) zurückbehalten dürfen, auszuweisen. Die übrigen Kartoffeln sind für die Ablieferung bereit zu stellen. Die Feststellung der ablieferbaren Kartoffelmengen hat durch die Wirtschaftsausschüsse am 22. Oktober stattzufinden. Bis zum 25. d. Mts. haben die Gemeinden dem Kreis Ausschuss anzuzeigen, welche Kartoffelmengen in den Gemeinden noch überschüssig sind.

Ueber die Abgabe der überschüssigen Kartoffeln wird der Kreisaußschuß Verfügung treffen.

Wer den vorstehenden Anordnungen nicht nachkommt, oder wer denselben zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eine Bestrafung nach § 18 Nr. 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung eintritt, mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 16. Oktober 1919.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.

J.-Nr. II. 9680.

Diez, den 16. Oktober 1919.

Die vorstehende Anordnung ist notwendig geworden, weil es bei der diesjährigen geringen Kartoffelernte, dem Schleichhandel und der Zurückhaltung durch die Landwirte, den Bezugsberechtigten nicht möglich gewesen ist, ihren Kartoffelbedarf selbst einzudecken. Die Ablieferung der zuständigen Kartoffelmengen an die bezugsberechtigten Bevölkerung ist aber mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit unausschießbar. Nachdem der Preis für die Kartoffel entgegen der Höchstpreisfestsetzung der Provinzialkartoffelstelle auf 9 Mark zuzüglich der Anfuhrgebühr erhöht worden ist, ein Preis, den die landwirtschaftliche Interessen-Organisation ausdrücklich für ausreichend bezeichnet hat, muß von den Landwirten erwartet werden, daß sie zur Sicherstellung der Volksernährung und im Interesse der Ruhe und Ordnung den Lieferungsansprüchen der Bevölkerung und der Städte unweigerlich nachkommen.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden haben nunmehr zunächst dafür zu sorgen, daß alle Familien ihrer Gemeinden mit den zuständigen Kartoffelmengen versorgt werden. Nachdem sind die Feststellungen, wie sie in § 3 der vorstehenden Verordnung vorgeschrieben sind, vorzunehmen.

Bestimmt bis zum 25. d. Mts. ersuche ich die Herren Bürgermeister der Landgemeinden hierher mitzuteilen, welche Kartoffelmengen in der Gemeinde

- a) überschüssig sind und abgegeben werden können,
- b) welche Kartoffelmengen die Gemeinde noch bedarf.

Die Angabe zu b) ersuche ich auch die Magistrate der Städte zum gleichen Termin hierher zu machen.

Nach Eingang der Berichte wird über die Vorfierung der Kartoffeln an die einzelnen Gemeinden von hier aus Verfügung ergehen.

Die von den Versorgungsberechtigten bereits eingelagerten Bestände werden demnach, da in diesen Fällen eine Ueberschneidung stattgefunden hat, durch eine besondere Aufnahme festgesetzt. Nur die großen Schwierigkeiten in der Kartoffelversorgung, die zu einer ernstlichen Notlage der Bevölkerung besonders in den Städten geführt haben, machen vorstehende Anordnungen notwendig, deren Durchführung der Kreisaußschuß mit allen gesetzlichen Mitteln erzwingen wird.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

H. K.

Schneern.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. 9582 II.

Diez, den 15. Oktober 1919.

An die Herren Schulvorsteher

Betrifft: Gemeindevahlen.

Für die Gemeindeversammlungen und Gemeindevahlen sind laut Anweisung des Herrn Kultusministers auch die Schulräume erforderlichenfalls zur Verfügung zu stellen.

Der Landrat

H. K.

Schneern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Gemeinverständliche Belehrung über die Ruhr.

Die Ruhr beginnt mit heftigen Leibschmerzen und Durchfällen, die bald ein schleimiges Aussehen annehmen. Meist ist dem Schleim auch Blut beigemischt. Bisweilen beginnt die Krankheit mit Erbrechen und Uebelkeit. Fieber ist oft vorhanden, kann aber auch vollständig fehlen. Es empfiehlt sich, beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen sofort einen Arzt zu Rate zu ziehen.

Die Ruhr ist eine ausgesprochene Schmutzkrankheit. Ihre Uebertragung kommt ausschließlich dadurch zustande, daß Teile vom Stuhlgang eines Ruhrkranken in den Mund eines Gesunden gelangen. Der Erreger der Ruhr, ein Bazillus, wird nämlich von den Kranken lediglich mit dem Stuhlgang ausgeschieden. Die dünnflüssigen Darmentleerungen beschmutzen auch bei an sich sauberen Menschen sehr leicht die Hände, zumal Papier häufig für Flüssigkeiten und Bakterien durchlässig ist. Durch unsaubere Hände werden dann die Ruhrkeime (Griff am Wasserzug des Klosetts, Türklinken, Treppengeländer und Gebrauchsgegenstände), ferner auf Nahrungsmittel oder unmittelbar auf Gesunde übertragen.

Der wirksamste Schutz gegen die Ruhr ist daher Sauberkeit der Hände. Dringend zu empfehlen ist deshalb der Gebrauch von gutem Klosett-papier. Außerdem aber beherzige jeder:

„Nach der Notdurft, vor dem Essen
Händewaschen nicht vergessen!“

Besonders muß auch beim Herrichten von Speisen (Anrichten ungekocht zu genießender Gerichte, Streichen des Butterbrots!) auf Sauberkeit der Hände geachtet werden:

„Willst andere du mit Speise laben,
So mußt du saubere Hände haben!“

sollte sich jede Hausfrau, jede Köchin zum Wahlpruch wählen.

Auch können Fliegen die Ruhr verbreiten, wenn sie Gelegenheit haben, sich auf Entleerungen von Ruhrkranken und danach auf Nahrungsmittel zu setzen. Daher sind zur Verhütung der Notdurft gut gebaute Aborte zu benutzen: im Freien entleerter Stuhlgang ist sorgfältig mit Erde zu bedecken. Andererseits sind Nahrungsmittel und noch zum Genuß bestimmte Speisereste sorgfältig vor Fliegen zu schützen. Ueberhaupt ist der Fliegenplage nach Möglichkeit Einhalt zu tun.

Unreifes Obst und verdorbene Nahrungsmittel verursachen an sich keine Ruhr. Sie können jedoch durch Erzeugung von Magen-Darmlastarrhen das Gaster etwa in den Darmkanal hineingelangter Ruhrbazillen und damit das Entstehen der Ruhr begünstigen. Deshalb vermeide man beides, wenn Ruhr herrscht, ganz besonders.

Die beste Pflege findet ein Ruhrkranker in einem Krankenhaus. Durch schleunige Absonderung der Kranken und Infizierten im Krankenhaus werden auch ihre Familienangehörigen und Arbeitsgenossen in wirksamster Weise gegen die Uebertragung der Ruhr geschützt. Werden die geschützten Vorsichtsmaßnahmen beobachtet, so erlischt eine Ruhr-Epidemie in der Regel schnell.

Jagd-Verpachtung.



Sonntag, den 15. Nov. 1919,
nachmittags 2 Uhr wird die Gemeindejagd der Gemeinde Geisnau im Rathaus öffentlich meistbietend verpachtet. Bedingungen können beim

Bürgermeister jederzeit eingesehen werden.

Geisnau, den 10. Oktober 1919.

Offenbacher, Bürgermeister.

== Gemeindevahlen! ==

Stimmzettel — Umschläge

usw. liefert schon Asten

Druckerei H. Chr. Sommer, Bad Ems u. Diez.